



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Mai 2025	Nr. 20
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2170 zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland. Vom 9. April 2025	456
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes und weiterer kommunalrechtlicher Verordnungen. Vom 6. Mai 2025	457
Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit der Ombudsstelle für die Pflegeausbildung im Saarland (Pflegeberufe-Ombudsstellenverordnung). Vom 15. Mai 2025	459

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 14. Mai 2025	461
---	-----

A. Amtliche Texte

Gesetze

124

**Gesetz Nr. 2170
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung des Versorgungswerks
der Steuerberater/Steuerberaterinnen und
Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen
im Saarland**

Vom 9. April 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Nr. 1:

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland vom 26. September 2001 (Amtsbl. S. 2115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 638) wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind grundsätzlich selbstständige oder nichtselbstständige Steuerberater/Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen oder vereidigte Buchprüfer/Buchprüferinnen, die

1. der Steuerberaterkammer Saarland angehören oder
2. eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Saarland haben, soweit nicht eine Mitgliedschaft bereits nach Nummer 1 begründet ist, oder
3. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und persönlich haftende Gesellschafter/Gesellschafterinnen von Steuerberatungsgesellschaften sind, die der Steuerberaterkammer Saarland angehören, soweit nicht eine Mitgliedschaft bereits nach Nummer 1 oder 2 begründet ist, oder
4. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und persönlich haftende Gesellschafter/Gesellschafterinnen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Saarland sind, soweit nicht eine Mitgliedschaft bereits nach Nummern 1 bis 3 begründet ist.“

Nr. 2:

§ 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und

Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland vom 26. September 2001 (Amtsbl. S. 2115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 638) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern, von denen höchstens drei bei Beginn der Wahlperiode Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente nach diesem Gesetz beziehen können oder die dem Beitrags- und Leistungsrecht der „Beitrags- und Rentenordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland vom 5. Oktober 1998“ unterfallen. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden durch Briefwahl gewählt. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sowie die Wahl der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin regelt die Wahlordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Mai 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verordnungen

122 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes und weiterer kommunalrechtlicher Verordnungen

Vom 6. Mai 2025

Aufgrund

- des § 221 Absatz 5 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), hinsichtlich Artikel 1,
- des § 67 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), hinsichtlich Artikel 2,
- des § 25 Absatz 1 Satz 4 des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2025 (Amtsbl. I S. 170) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Ermächtigungen vom 9. März 2023 (Amtsbl. I S. 248), hinsichtlich Artikel 3,

verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Die Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1664), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 2022 (Amtsbl. I S. 575), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 7 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder in den Verwaltungsbeiräten“ wird durch die Angabe „§ 7 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsbeiräten“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 58 Kapitalausstattung für den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung“ wird durch die Angabe „§ 58 Kapitalausstattung für den Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Kasse“ durch die Angabe „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „des Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Angabe „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „der Mitglieder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Angabe „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „vom Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Angabe „vom für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird die Angabe „das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Angabe „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 wird die Angabe „des Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Angabe „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 8 wird die Angabe „Entgeltgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Kann die Wahl aufgrund fehlender Bewerberinnen und Bewerber nicht durchgeführt werden, entscheidet das Los.“
5. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9
Beschlüsse

 - (1) Die Verwaltungsbeiräte beschließen in nicht öffentlichen Sitzungen. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Beratungsgegenstände. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch die Verwaltungsbeiräte vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
 - (2) Die Verwaltungsbeiräte sind beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter ord-

nungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind.

(3) Die Direktorin oder der Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes führt den Vorsitz in den Verwaltungsbeiräten. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

(4) Die Beschlüsse der Verwaltungsbeiräte werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Sitzungen der Verwaltungsbeiräte können anstatt in Präsenz auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Soweit die Sitzungen als Präsenzsitzungen durchgeführt werden, können die Mitglieder der Verwaltungsbeiräte auch mittels Videokonferenztechnik an den Sitzungen teilnehmen (hybride Sitzungen). Bei Videokonferenzen oder Hybridsitzungen gelten die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer als anwesend im Sinne von Absatz 2. Sie haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.

(6) Die technischen Voraussetzungen nach Absatz 5 sind bei jedem Mitglied in den Verwaltungsbeiräten zu gewährleisten.

(7) Absatz 5 gilt nicht für Wahlen.“

6. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „des Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Angabe „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

7. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„§ 17
Anlage des Vermögens

Für die Anlage des Vermögens gelten § 215 Absatz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 31), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Das Nähere zur Anlage des Vermögens regeln die Ruhegehaltskasse und die Zusatzversorgungskasse durch Richtlinien.“

8. In § 20 Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „Umlagehebesatzes“ durch die Angabe „Umlagesatzes“ ersetzt.

9. In § 39 Absatz 2 wird die Angabe „das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Angabe „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

10. In § 48 Nummer 15 wird die Angabe „vom Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Angabe „vom für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

11. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „freiwilligen Versicherung“ durch die Angabe „Freiwilligen Versicherung“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „wo“ durch die Angabe „in denen“ ersetzt.

12. § 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „freiwilligen Versicherung“ durch die Angabe „Freiwilligen Versicherung“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „freiwillige Versicherung“ durch die Angabe „Freiwillige Versicherung“ ersetzt.

13. In § 58 Satz 1 sowie in der Überschrift zu § 58 wird die Angabe „freiwilligen Versicherung“ jeweils durch die Angabe „Freiwilligen Versicherung“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Verordnung
über die Aufwandsentschädigung der
ehrenamtlichen Beigeordneten,
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vom 15. März 1989 (Amtsbl. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2022 (Amtsbl. I S. 575), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung über die Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlichen Beigeordneten,
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
(EhrEntschV)“

2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Saarländischen
Kommunalbesoldungsverordnung

Die Saarländische Kommunalbesoldungsverordnung vom 15. November 1978 (Amtsbl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888), wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Saarländische Kommunalbesoldungsverordnung
(KomBesV)“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 6. Mai 2025

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

125 **Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit der Ombudsstelle für die Pflegeausbildung im Saarland (Pflegeberufe-Ombudsstellenverordnung)**

Vom 15. Mai 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nummer 4 der Saarländischen Verordnung zur Durchführung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. März 2020 (Amtsbl. I S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1187_56), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

§ 1

Errichtung, Bezeichnung und Zuständigkeiten

(1) Bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung der Pflegeausbildung im Saarland mbH (GFP Saar) wird als die für die Verwaltung des Ausgleichsfonds zuständige Stelle (zuständige Stelle) nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes eine Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet.

(2) Die nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes für das Saarland zu errichtende Ombudsstelle führt die Bezeichnung

„Ombudsstelle für Angelegenheiten des Pflegeberufegesetzes“.

(3) Die Ombudsstelle hat die Aufgabe einer außergerichtlichen, unparteiischen und unabhängigen Schlichtungsstelle. Sie wird zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem oder der Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung, die die Durchführung der praktischen Ausbildung betreffen, vermittelnd tätig. Die Ombudsstelle trägt außerdem zur Sicherung der Qualität der Pflegeausbildung bei.

(4) Die Ombudsstelle ist nur für Streitigkeiten örtlich zuständig, bei denen der Träger der praktischen Ausbildung seinen Sitz im Saarland hat.

(5) Die Ombudsstelle wird nicht als Schlichtungsstelle vor arbeitsgerichtlichen Prozessen tätig. Sie ist außerdem nicht zuständig, soweit der Streitgegenstand bei einem gerichtlichen Verfahren anhängig oder bereits durch ein Gerichtsurteil entschieden ist. Empfehlungen der Ombudsstelle sind rechtlich nicht bindend.

(6) Fachlich zuständiges Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

§ 2

Zusammensetzung und Bestellung

(1) Die Aufgaben der Ombudsstelle werden durch eine Ombudsperson wahrgenommen.

(2) Die Bestellung der Ombudsperson erfolgt durch das zuständige Ministerium für die Dauer von vier Jahren. Die Ombudsperson bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung der nachfolgenden Ombudsperson im Amt. Die Wiederbestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

(3) Die Bestellung zur Ombudsperson setzt voraus, dass die Person aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben geeignet ist.

(4) Eine Bestellung erfolgt nicht, wenn die Person in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu einem Träger der praktischen Ausbildung oder einer anderen im Bereich der Pflege tätigen Einrichtung steht.

§ 3

Amtsführung, Amtspflichten

(1) Die Ombudsperson führt ihr Amt als Ehrenamt. Sie ist in der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und übt ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft aus. Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Ist bei der Ausübung des Amtes ein Interessenwiderstreit zu befürchten, teilt die Ombudsperson dies der Leitung der zuständigen Stelle unverzüglich mit.

(3) Die Ombudsperson darf weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger der praktischen Ausbildung oder einer anderen im Bereich der Pflege tätigen Einrichtung oder durch diese tätig sein.

§ 4

Abberufung und Niederlegung

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ombudsperson innerhalb der Amtszeit von ihrem Amt durch das zuständige Ministerium abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. offensichtlich grobe Verfehlungen gegen die Pflichten des Amtes vorliegen,
2. Tatsachen gegeben sind, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erwarten lassen, oder
3. die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist.

(2) Die Ombudsperson kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes von ihrem Amt zurücktreten. Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem zuständigen Ministerium und der Geschäftsstelle nach § 5 schriftlich zu erklären. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Ombudsperson unverzüglich nach § 2 Absatz 2 bis 4 nachzubestellen.

§ 5 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung

(1) Bei der zuständigen Stelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle übernimmt organisatorische Tätigkeiten und unterstützt die Ombudsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterstehen bei der Durchführung ihrer Aufgaben den Weisungen der Ombudsperson. § 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Geschäftsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

§ 6 Einleitung und Durchführung des Ombudsverfahrens

(1) Die Teilnahme am Ombudsverfahren ist freiwillig. Das Ombudsverfahren beginnt mit Zugang eines schriftlichen oder elektronischen Antrags bei der Geschäftsstelle. Antragsberechtigt sind sowohl die Auszubildende oder der Auszubildende als auch der Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Zur Klärung einer Streitigkeit kann die Ombudsperson die Beteiligten zur Stellungnahme auffordern und mit diesen den Sachverhalt erörtern. Sie kann Vor-Ort- oder Schlichtungstermine durchführen.

(3) Nach Prüfung des Sachverhaltes und unter sorgfältiger Abwägung der hervorgebrachten Argumente unterbreitet die Ombudsperson den Beteiligten eine Empfehlung mit dem Ziel, eine einvernehmliche Streitbeilegung zwischen den Beteiligten herzustellen. Die Empfehlung ist rechtlich nicht bindend.

(4) Über die Gespräche mit den Beteiligten und die Empfehlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Mit Abschluss des Verfahrens erhalten die Beteiligten eine Abschrift des Ergebnisses.

§ 7 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer eigenen Verfahrenskosten.

§ 8 Erstattung von Auslagen und Entschädigung für Zeitaufwand

(1) Die Ombudsperson erhält auf Antrag über die Geschäftsstelle Reisekosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Saarländischen Reisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1976 (Amtsbl. S. 857), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2022 (Amtsbl. I S. 569), in der jeweils geltenden Fassung. Für den Zeitaufwand erhält die Ombudsperson von der Geschäftsstelle eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.

(2) Die Anträge auf Erstattung von Auslagen sind gegenüber der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Schlichtungsverfahrens geltend zu machen. Als abgeschlossen gilt ein Schlichtungsverfahren auch, wenn es durch Rücknahme des Antrags beendet wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Mai 2025

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

123 **Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Vom 14. Mai 2025

Im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Sachbearbeitung gehobener Dienst (m/w/d)

im Referat A/2 – Personal – in Vollzeit zu besetzen.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst die verantwortliche Bearbeitung und Begleitung von Personalangelegenheiten sowie sonstiger Maßnahmen mit personal-rechtlichem Bezug für den Bereich der Beschäftigten und Beamten (m/w/d) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium, vorzugsweise in einem verwaltungs- oder rechtswissenschaftlichen Bereich oder in Betriebswirtschaftslehre
- die Fähigkeit, sich schnell in komplexe Sachverhalte präzise einzuarbeiten und Vorgänge eigenständig zu bearbeiten und zu abstrahieren
- die Fähigkeit, sich selbstständig zu strukturieren und zu organisieren, sowie auch in herausfordernden Situationen und unter Zeitdruck den Überblick zu behalten
- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität
- eine sichere Anwendung der Microsoft-Office-Programme
- Überzeugungskraft, Durchsetzungsvermögen und überdurchschnittliches Engagement
- ein sehr gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift
- Teamfähigkeit

Eine für die Durchführung dieser Tätigkeit angemessene Berufserfahrung im Personalwesen ist von Vorteil.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **6. Juni 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1306430**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfangreich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Herr Jonas Wunn (Tel.-Nr.: 0681/501-41 78 / E-Mail: j.wunn@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de